

Regelschnitt 'A'-A'

Regelschnitte M 1:250

Dachneigung 22 bis 45°

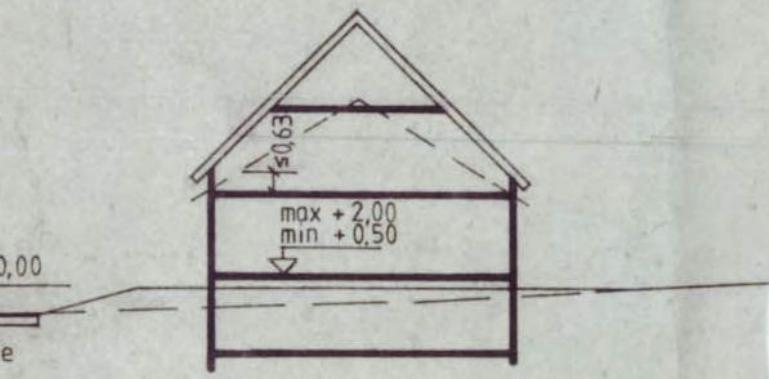
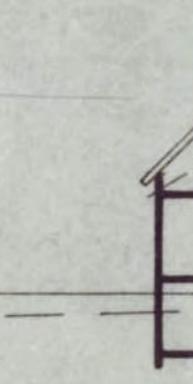
Kniestockhöhe max 0,63m



Regelschnitt 'B'-B'



Regelschnitt 'C'-C'



B E B A U U N G S P L A N (S A T Z U N G)

"Auf Geiset"

Gemeinde Nonnweiler Ortsteil Primstal

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), wurde in der Sitzung des Gemeinderates am beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Nonnweiler durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Amt für Planungswesen

Inhalt des Bebauungsplanes

Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 - 26 und § 9 (2 - 7)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757)

Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 83)

Bestandteil bzw. beigefügt sind:

1. Textliche Festsetzungen
2. Begründung zum Bebauungsplan
- 3.
- 4.
- 5.

Absatz 1

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung, §§ 1-11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

A. Baugebiet zulässige Anlagen ausnahmsweise zulässige Anlagen	Reines Wohngebiet § 3/2) § 3/3)
---	---

B. Baugebiet Es gilt die Bau NVO von 15.9.1977 (BGBl. S. 1757) zulässige Anlagen aushangsweise zulässige Anlagen
---	-------------------------

Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Bau NVO)	Jauf Plan. II
---	---------------------

Zahl der Vollgeschosse	Jauf Plan
------------------------	-----------------

Grundflächenzahl	Jauf Plan
------------------	-----------------

Geschoßflächenzahl	entfällt
--------------------	----------------

Baumassenzahl
---------------	-------

Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
---------------------------------------	----------------

Nr. 2 Bauweise (§§ 22 u. 23 der Bau NVO)

Überbaubare Grundstücks- fläche	offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
------------------------------------	---

nicht überbaubare Grund- stücksfläche	Jauf Plan
--	-----------------

Stellung der baulichen Anlagen	Jauf Plan
-----------------------------------	-----------------

Firstrichtung Jauf Plan

Nr. 3 Mindestgröße der Baugrund-
stücke

Mindestbreite der Baugrund- stücke	entfällt
---------------------------------------	----------------

Mindesttiefe der Baugrund- stücke
--------------------------------------	-------

Nr. 4 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen, sowie die Flächen für Ste-

plätze und Garagen mit ihren Einfahrten.	entfällt
--	----------------

Nr. 5 Fläche für den Gemeinbedarf

entfällt

Nr. 6 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen

entfällt

Nr. 7 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen

entfällt

Nr. 8 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

entfällt

Nr. 9 den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

entfällt

Nr. 10 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

entfällt

Nr. 11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Jauf Plan

Nr. 12 Versorgungsflächen

entfällt

Nr. 13 Führung von Versorgungsleitungen und -anlagen

Jauf Plan

Nr. 14 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen

entfällt

Nr. 15 Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe

Jauf Plan

Nr. 16 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.

entfällt

Nr. 17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

entfällt

Nr. 18 Flächen für die Landwirtschaft, und für die Forstwirtschaft

entfällt

Nr. 19 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen

entfällt.....

Nr. 20 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

entfällt.....

Nr. 21 Mit Ge-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungs träger oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

laut Plan (Versorgungsstreifen 150m breit und Schutzstreifen für Sickerkanal)

laut Plan.....

Nr. 22 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen

laut Plan.....

Nr. 23 Gebiet, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigend Stoffe nicht verwendet werden dürfen

entfällt.....

Nr. 24 Die vor der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesamissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen

entfällt.....

Nr. 25 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen

- a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- b) Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

laut Plan.....

laut Plan.....

Nr. 26 Flächen für Aufschüttungen, Abgräben und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

laut Straßenprojekt.....

Absatz 2

Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßenkrone Mitte Haus bis O.K. Erdgeschossfußboden)

laut Regelschnitt.....

Absatz 3

Festsetzungen für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen, ergänzt durch die entsprechenden §§ der BauNVO

entfällt.....

Absatz 4

Festsetzungen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen. Aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 113 Abs. 6 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im gesamten Geltungsbereich sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 22 bis 45° und einer max. Kniestockshöhe von 0,63 m zulässig...

entfällt.....

Absatz 5

- Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
- Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind
- Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

entfällt.....

entfällt.....

entfällt.....

Absatz 6

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen, soweit sie zum Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind

entfällt.....

Absatz 7

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

laut Plan.....

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a (2) BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am 26.05.1987.... Der Bebauungsplan hat gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich ausgelagert vom 31.07.87. bis 31.08.87

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 10.09.1987 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden am 10.09.1987... als Satzung beschlossen.

Nonnweiler, den 30.10.1987.

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 22.1.88.. Az. gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 4 Bau GB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 22.3.1988.

Der Minister für Umwelt I.A.

Az.: C 15-5092/1988/Ku

SAARLAND

Der Minister für Umwelt

Am 14.04.88, wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nonnweiler den 10.4.88.

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 22.1.88.. Az. gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 4 Bau GB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 22.3.1988.

Der Minister für Umwelt I.A.

Az.: C 15-5092/1988/Ku

SAARLAND

Der Minister für Umwelt

Am 14.04.88, wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nonnweiler den 10.4.88.

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 22.1.88.. Az. gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 4 Bau GB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 22.3.1988.

Der Minister für Umwelt I.A.

Az.: C 15-5092/1988/Ku

SAARLAND

Der Minister für Umwelt

Am 14.04.88, wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nonnweiler den 10.4.88.

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 22.1.88.. Az. gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 4 Bau GB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 22.3.1988.

Der Minister für Umwelt I.A.

Az.: C 15-5092/1988/Ku

SAARLAND

Der Minister für Umwelt

Am 14.04.88, wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nonnweiler den 10.4.88.

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 22.1.88.. Az. gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 4 Bau GB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 22.3.1988.

Der Minister für Umwelt I.A.

Az.: C 15-5092/1988/Ku

SAARLAND

Der Minister für Umwelt

Am 14.04.88, wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nonnweiler den 10.4.88.

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 22.1.88.. Az. gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 4 Bau GB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 22.3.1988.

Der Minister für Umwelt I.A.

Az.: C 15-5092/1988/Ku

SAARLAND

Der Minister für Umwelt

Am 14.04.88, wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nonnweiler den 10.4.88.

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 22.1.88.. Az. gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 4 Bau GB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 22.3.1988.

Der Minister für Umwelt I.A.

Az.: C 15-5092/1988/Ku

SAARLAND

Der Minister für Umwelt

Am 14.04.88, wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nonnweiler den 10.4.88.

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 22.1.88.. Az. gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 4 Bau GB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 22.3.1988.

Der Minister für Umwelt I.A.

Az.: C 15-5092/1988/Ku

SAARLAND

Der Minister für Umwelt

Am 14.04.88, wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nonnweiler den 10.4.88.

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 22.1.88.. Az. gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 4 Bau GB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 22.3.1988.

Der Minister für Umwelt I.A.

Az.: C 15-5092/1988/Ku

SAARLAND